**2. BELEHRUNG ÜBER RECHTE UND PFLICHTEN DES ZEUGEN IM STRAFVERFAHREN**

*Quelle: Verordnung des Justizministers vom 14. September 2020 (Pos. 1620)*

Als Zeuge im Strafverfahren besitzen Sie die nachstehend ausgeführten Rechte und Pflichten:

1. **Ladungen und Art und Weise der Vernehmung**

* Werden Sie zum Erscheinen als Zeuge berufen, sind Sie zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet (Art. 177 §1).[[1]](#footnote-1)
* In Ausnahmefällen (z.B. wenn zu befürchten ist, dass die Anwesenheit des Beschuldigten Ihre freien Aussagen hindern würde) können Sie im Wege der Videokonferenz vernommen werden (Art. 177 § 1a und Art. 390 § 3).
* Können Sie auf eine Ladung hin aus wichtigem Grund wegen Krankheit, Behinderung oder anderer unüberwindbarer Hindernisse nicht erscheinen, können Sie am Aufenthaltsort vernommen werden (Art. 177 § 2).
* Vor der Vernehmung werden Sie über Ihre strafrechtliche Verantwortung im Falle einer Falschaussage oder der Unterdrückung der Wahrheit unterrichtet (Art. 190). Im Ermittlungsverfahren bestätigen Sie diese Unterrichtung durch Leistung der Unterschrift unter einer Erklärung, welche besagt, dass Sie über die strafrechtliche Verantwortung unterrichtet wurden (Art. 190).
* Im Gerichtsverfahren sind Sie verpflichtet, vor der Vernehmung eine Vereidigung zu leisten, es sei denn, dass das Gericht davon absieht, wenn die anwesenden Parteien nicht widersprechen. Wenn sie eine hör- oder sprachbehinderte Person sind, leisten Sie den Eid mittels einer Unterschrift auf die Eidesformel (Art. 187 und Art. 188 § 3).

1. **Entschuldigung der Abwesenheit**

Wurden Sie zum Erscheinen als Zeuge berufen, ist die Entschuldigung Ihrer Abwesenheit wegen Krankheit (wenn Sie auf freiem Fuß sind) nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich, das von einem dazu befugten Amtsarzt ausgestellt wurde. Eine andere Bescheinigung bzw. Krankschreibung ist nicht ausreichend (Art. 117 § 2a). Das Nichterscheinen auf Ladung ohne begründete Entschuldigung kann mit Geldstrafe, Festnahme und Zwangsvorführung oder Haft bestraft werden (Art. 285-287).

1. **Rückerstattung der Kosten**

Auf Ihren Antrag, der mündlich zum Protokoll oder schriftlich in einer Frist von 3 Tagen ab dem Tag, an dem die Handlung mit Ihrer Teilnahme beendet wurde, gestellt wird, steht Ihnen die Rückerstattung der Kosten des Erscheinens auf Ladung zu (Art. 618a-618e und Art. 618k).

1. **Vernehmung unter Beteiligung eines Sachverständigen und Untersuchungen**

* Wenn Zweifel über Ihren psychischen Zustand bzw. Ihre geistige Entwicklung bestehen, können Sie unter Beteiligung eines Arztes oder eines Psychologen ohne Ihr Einverständnis vernommen werden, es sei denn, dass Sie das Zeugnis verweigert haben oder von diesen Pflichten aufgrund der Sie mit dem Beschuldigten bindenden Verhältnisse befreit wurden (Artikel 192 § 2 und 3).
* Mit Ihrem Einverständnis können Sie einer körperlichen Untersuchung unterzogen werden sowie ärztlich oder psychologisch untersucht werden (Artikel 192 § 4).
* Um den Kreis der Verdächtigten einzugrenzen oder um die offengelegten Spuren als Beweise würdigen zu können, dürfen von Ihnen ohne Ihr Einverständnis Ihre Fingerabdrücke, Lidschleimhautabstriche, Haar-, Speichel-, Schrift- und Geruchsproben genommen werden. Ebenso dürfen Ihr Lichtbild erstellt oder Ihre Stimme aufgenommen werden. Zu demselben Zweck kann ein Gutachter aber nur mit Ihrem Einverständnis technische Mittel anwenden, die eingesetzt werden, um unbewusste Reaktionen des Körpers aufzuzeichnen und auszuwerten, d.h. der so genannte „Lügendetektor“ (Artikel 192a § 1 und 2)

1. **Vernehmung hinsichtlich der geheimen Informationen**

* Betrifft die Vernehmung die geheimen oder strikt geheimen Informationen, können Sie als Zeuge nur vernommen werden, wenn Sie von der Amtsverschwiegenheitspflicht durch eine befugte obere Behörde entbunden werden (Art. 179 § 1).
* Sind Sie zur Wahrung des vorbehaltenen oder geheimen Berufsgeheimnisses verpflichtet, sind Sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, es sei denn, dass das Gericht oder der Staatsanwalt Sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet (Art. 180 § 1).
* Betrifft die Vernehmung durch Sie gehaltene Informationen, zu deren Wahrung Sie aufgrund des Notar-, Anwalts-, Rechtsberater-, Steuerberater-, Arzt- oder Presse- Statistikgeheimnisses oder des Geheimnisses der Generalstaatsanwaltschaft des Staatsschatzes verpflichtet sind, dürfen Sie nur dann über die Tatsachen vernommen werden, auf welche sich die Verschwiegenheitspflicht erstreckt, wenn es dem Wohl der Rechtsordnung dient und die Tatsache nicht aufgrund eines anderen Beweises festgestellt werden kann. Die Entscheidung von der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht trifft das Gericht (Art. 180 § 2).
* Ihre Entbindung als Journalist von der Verschwiegenheitspflicht kann nicht die Daten betreffen, die die Identifizierung des Autors von Pressematerial, einem Brief an die Redaktion oder anderen Materialien in dieser Eigenschaft ermöglichen, es sei denn, es handelt sich um Straftaten, bei denen die Denunziationspflicht vorliegt (Art. 180 § 3 und § 4).
* Sind sie eine Person, die von der Geheimhaltung befreit wurde, werden Sie von dem Gericht in der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen, es sei denn, dass die Befreiung das Arzt- oder medizinische Geheimnis, mit Einverständnis des Patienten oder des Patientenbeauftragten betraf (Art. 181).
* Sie dürfen als Zeuge nicht vernommen werden, wenn Sie:

1. ein Verteidiger oder ein Anwalt oder ein Rechtsbeistand sind, der dem Festgenommenen die Hilfe leistet, über Tatsachen, die Ihnen bei der Rechtsberatung oder im Verlauf der Strafsache bekannt geworden sind (Art. 178 Pkt. 1);
2. ein Seelsorger sind, über das, was Ihnen bei einer Beichte anvertraut oder bekannt geworden ist (Art. 178 Pkt.2);
3. ein Mediator sind, über die Tatsachen, die Ihnen während des Mediationsverfahrens von dem Beschuldigten oder dem Geschädigten bekannt gegeben wurden, ausgenommen der Auskünfte über Straftaten, bei denen die Denunziationspflicht vorliegt (Art. 178a).
4. **Aussagenverweigerungsrecht und Antwortverweigerungsrecht**

* Sie sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn Sie die nächste Angehörige des Beschuldigten (zum Beispiel die Ehegattin, der Ehegatte, der Elternteil, das Kind, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, mit dem Beschuldigten im Adoptionsverhältnis stehen) sind. Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses steht Ihnen auch zu, wenn eine Ehe oder Adoption nicht mehr besteht (Art. 182 § 1 und 2).
* Sie dürfen das Zeugnis verweigern, wenn Sie in einer anderen Verhandlung zur Sache wegen einer Teilnahme an einer Straftat, die von dem Verfahren umfasst wird, beschuldigt werden (Art. 182 §3).
* Sie dürfen die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder Ihre Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden (Art. 183 § 1).
* Sie können verlangen, dass die Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wird, wenn die Aussagen Sie oder Ihre nächsten Angehörigen Schande bereiten können (Art. 183 § 2).
* Wenn Ihnen das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zusteht, können Sie Gebrauch davon nur bis zum Beginn der ersten Aussage in der gerichtlichen Verhandlung machen, Ihre frühere Aussage darf dann nicht mehr als Beweis verwendet oder wiedergegeben werden (Art. 186 § 1 und 2).
* Ihr Aussageverweigerungsrecht befreit Sie nicht von ihrer Verpflichtung zum Erscheinen auf Ladung im geführten Verfahren (Art. 177 § 1).

1. **Befreiung von der Vernehmung oder Beantwortung von Fragen**

* Sie können von der Vernehmung oder von der Beantwortung von Fragen befreit werden, wenn Sie in besonders nahen persönlichen Beziehungen zu den Beschuldigten stehen (Art. 185).
* Den Antrag auf Befreiung von der Vernehmung können Sie nur bis zum Beginn der ersten Aussage in der gerichtlichen Verhandlung machen. Ihre frühere Aussage darf dann nicht mehr als Beweis verwendet oder wiedergegeben werden (Art. 186 § 1).

1. **Vernehmung des Zeugen, der zur Zeit der Vernehmung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

* Wenn Du das 15. Lebensjahr nicht vollendet hast und der Verletzte zu den unter Anwendung von Gewalt oder rechtswidrigen Drohungen begangenen Straftaten bzw. Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit oder Straftaten gegen die Familie und Fürsorge bist, kannst Du als Zeuge nur einmal und nur von dem Gericht in entsprechend vorbereiteten Räumlichkeiten vernommen werden. Diese Vernehmung wird aufgenommen. An der Vernehmung kann eine von Dir genannte erwachsene Person teilnehmen, solange Deine Aussagefreiheit dadurch nicht eingeschränkt wird. Nur in Ausnahmefällen kannst Du erneut vernommen werden (Artikel 185b § 1 - 3 und Artikel 185d).
* Wenn Du das 15. Lebensjahr nicht vollendet hast und Deine Aussagen eine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung der Strafsache unter Anwendung von Gewalt oder rechtswidrigen Drohungen bzw. Straftat gegen die persönliche Freiheit, Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit oder Straftat gegen die Familie und Fürsorge haben können, kannst Du als Zeuge nur einmal und nur von dem Gericht in entsprechend vorbereiteten Räumlichkeiten vernommen werden. Diese Vernehmung wird aufgenommen. An der Vernehmung kann eine von Dir genannte erwachsene Person teilnehmen, solange Deine Aussagefreiheit dadurch nicht eingeschränkt wird. Nur in Ausnahmefällen kannst Du erneut vernommen werden. Diese Art und Weise der Vernehmung wird nicht auf Dich angewendet, wenn Du bei der Begehung der Straftat, über die das Verfahren geführt wird, als Mittäter beteiligt warst oder als Zeuge in Verbindung mit der Tat stehst, über die das Strafverfahren geführt wird (Art. 185b § 1 und 3 Art. 185d).

1. **Vernehmung des Zeugen, der durch die Straftat der Vergewaltigung verletzt wurde**

Bist Du in der Strafsache der Vergewaltigung oder sexueller Ausnutzung verletzt worden, kannst Du als Zeuge nur einmal und nur von dem Gericht in entsprechend vorbereiteten Räumlichkeiten vernommen werden. Diese Vernehmung wird aufgenommen. An der Vernehmung kann eine von Dir genannte erwachsene Person teilnehmen, solange Deine Aussagefreiheit dadurch nicht eingeschränkt wird. Wird es notwendig Dich erneut als Zeuge zu vernehmen, wird die Vernehmung auf Deinen Antrag hin in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Auf Deinen Antrag wird durch das Gericht sichergestellt, dass der Psychologe, der an der Vernehmung beteiligt ist, eine Person des gleichen Geschlechts wie Du ist, es sei denn, dies würde das Verfahren erschweren (Art. 185c und 185d).

1. **Vernehmung des minderjährigen Zeugen, der zur Zeit der Vernehmung das 15. Lebensjahr vollendet hat**

* Wenn Du minderjährig bist und das 15. Lebensjahr vollendet hast und der Verletzte zu den unter Anwendung von Gewalt oder rechtswidrigen Drohungen begangenen Straftaten bzw. Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit oder Straftaten gegen die Familie und Fürsorge bist, kannst Du als Zeuge nur einmal und nur von dem Gericht in entsprechend vorbereiteten Räumlichkeiten vernommen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Vernehmung in anderen Bedingungen einen negativen Einfluss auf Deinen psychischen Zustand nehmen könnte. Diese Vernehmung wird aufgenommen. An der Vernehmung kann eine von Dir genannte erwachsene Person teilnehmen, solange Deine Aussagefreiheit dadurch nicht eingeschränkt wird. Nur in Ausnahmefällen kannst Du erneut vernommen werden (Artikel 185a § 4 und Artikel 185d).
* Wenn Du minderjährig bist und das 15. Lebensjahr vollendet hast und Deine Aussagen eine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung der Strafsache unter Anwendung von Gewalt oder rechtswidrigen Drohungen bzw. Straftat gegen die persönliche Freiheit, Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit oder Straftat gegen die Familie und Fürsorge haben können, und wenn zu befürchten ist, dass die unmittelbare Anwesenheit des Beschuldigten bei der Vernehmung sich auf Deine Aussagen hinderlich auswirken könnte, wirst Du im Wege einer Videokonferenz vernommen. Diese Art und Weise der Vernehmung wird nicht auf Dich angewendet, wenn Du bei der Begehung der Straftat, über die das Verfahren geführt wird, als Mittäter beteiligt warst oder als Zeuge in Verbindung mit der Tat stehst, über die das Strafverfahren geführt wird (Art. 185b § 2 und 3).

1. **Personendaten des Zeugen**

* Ihre Wohnadresse und Adresse des Arbeitsplatzes, Ihre Telefonnummer und Ihre Telefaxnummer sowie Ihre E-Mailadresse werden in den Akten der Sache nicht offengelegt. Sie werden in einer getrennten Anlage angegeben und dienen ausschließlich der Information des Organs, das das Verfahren führt. Sie dürfen nur in Ausnamefällen offengelegt werden (Art. 148 a).
* Bei einer Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Freiheit oder für Ihr Eigentum oder Ihren Angehörigen kann Ihre Identität geheim gehalten werden (Art. 184- der so genannte anonyme Zeuge).
* Die Fragen, die Ihnen in der Vernehmung gestellt werden, können nicht dazu führen, Ihren Wohnort oder Ihre Arbeitsstätte zu bestimmen, es sei denn, dies hat Bedeutung für die Entscheidung in der Sache (Art. 191 § 1b).

1. **Schutz und Hilfe für den Zeugen**

* Bei einer Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre Angehörigen können Sie den Schutz der Polizei für die Zeit der Prozesshandlungen erhalten, und falls der Gefahrgrad hoch ist, können Sie den persönlichen Schutz und die Hilfe bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes erhalten. Der Antrag auf Erteilung des Schutzes ist an den Woiwodschaftspolizeipräsidenten durch Vermittlung des das Verfahren leitenden Organs oder des Gerichts zu stellen (Artikel 1-17 des Gesetzes betreffend den Schutz und die Hilfe für einen geschädigten Zeugen vom 28. November 2014 (Gesetzblatt vom 2015, Position 21)).
* Sie und Ihre Angehörigen können unentgeltliche Rechtshilfe und die psychologische Hilfe im Zentrum für Hilfe für die durch die Straftat Geschädigten erhalten (Artikel 43 § 8 Ziff. 2 des Strafvollstreckungsgesetzbuchs vom 6. Juni 1997 – (Gesetzblatt v. 2020 Pos. 523 und 568). Die detaillierten Informationen können Sie dem Website <https://www.funduszsprawiedliwosci.gov.pl> entnehmen bzw. unter der Telefonnummer: +48 222 309 900 erhalten

1. **Bevollmächtigter**

* Wenn Ihre Interessen im laufenden Verfahren es erfordern, können Sie einen Bevollmächtigten bestellen, der ein Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand sein kann. Weisen Sie nach, dass Sie sich die Hilfe eines Bevollmächtigten nicht leisten können, kann das Gericht auf Ihren Antrag einen Bevollmächtigten von Amts wegen bestellen (Art. 87 § und Art. 88 § 1).
* Das Gericht und im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft kann die Teilnahme des von Ihnen bestellten Bevollmächtigten am Verfahren verweigern, wenn nach ihrem Ermessen der Schutz Ihrer Interessen eine Verteidigung nicht erfordert (Art. 87 § 3).

1. **Vernehmung durch einen Konsul**

Wenn Sie im Ausland sind, können Sie vor einem Konsul vernommen werden. Die Vernehmung kann nur dann erfolgen, wenn Sie Ihr Einverständnis dazu erteilen. Auf solch einen Fall finden die Vorschriften über die Erscheinungspflicht und die damit verbundenen Konsequenzen bzw. die Vorschriften, die die Vernehmung im Wege einer Videokonferenz erlauben, die Vorschriften über den Zeugenschutz und die Beteiligung anderer Personen wie ein Arzt oder Psychologe keine Anwendung (Art. 26 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes – Konsularrecht vom 25. Juni 2015 (GBl. v. 2020 Pos. 195 und 1086)).

**Wichtig: Finden Sie die Ihnen vorgelegte Belehrung für unklar oder unvollständig, können Sie von dem Vernehmenden eine zusätzliche, detaillierte Auskunft über Ihre Rechte und Pflichten verlangen.**

**Sie sind verpflichtet, eine Erklärung in den Akten der Sache hinterlassen, die den Erhalt dieser Belehrung bestätigt.**

Ich bestätige den Erhalt der Belehrung

………………………………………………  
(Datum, Unterschrift)

1. Falls nicht anders angegeben wurde, beziehen sich die in Klammern angegebenen Artikel auf jeweilige Artikel der Strafprozessordnung vom 6. Juni 1997 (Gesetzblatt v. 2020 Pos. 30, 413, 568, 1086 und 1458) [↑](#footnote-ref-1)